



**EINWOHNERGEMEINDE
4442 DIEPFLINGEN**

Verordnung

**über die Erteilung von
Gelegenheitswirtschaftpatenten
und Freinachtbewilligungen**

vom 15. März 2004

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtsbewilligungen

Der Gemeinderat Diepflingen erlässt, gestützt auf § 14 und § 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf § 10 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen für:

- a) Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Gelegenheitswirtschaftspatente)
- b) besondere Öffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Freinachtsbewilligungen).

² Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränke und Speisen aller Art an Anlässen zum Genuss an Ort und Stelle für die Zeit des bewilligten Anlasses.

³ Der Ausschank und Verkauf von alkoholfreie Getränken und Speisen aller Art, ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Bewilligung der Gemeinde.

⁴ Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24.00 Uhr bis in der Regel um 02.00 Uhr.

⁵ In Ausnahmefällen können Freinachtbewilligungen bis max. 05.00 Uhr erteilt werden.

§ 2 Verfahren

¹ Die Gesuchsteller haben für den bevorstehenden Anlass spätestens 20 Tage vor der Durchführung ein Gesuch dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen von Anlässen wird durch den Gemeinderat erteilt.

³ Über erteilte Bewilligungen wird der Polizeiposten Sissach durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

II. Auflagen

§ 3 Ruhe und Ordnung

¹ Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

² Die Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr stattfinden. Ansonsten ist eine Freinachtsbewilligung einzuholen.

§ 4 Alkoholausgabe

¹ Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

² Die Bestimmung gemäss Ziff. 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

³ Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindesten 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III. Gebühren

§ 5 Vereins- und Privatanlässe Gelegenheitswirtschaftspatent

Das Gelegenheitswirtschaftspatent beträgt pro Tag Fr. 50.00

§ 6 Freinachtbewilligung

bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00 / Tag
bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00 / Tag
bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00 / Tag
bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00 / Tag

§ 7 Erlass der Gebühren

Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. März 2004.

GEMEINDERAT DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Markus Zaugg

Ginette Zeugin